

CH_VB 82.463 vom 8. Oktober 1982

Bundesverwaltung, 1982-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_82.463

FR: CH_VB 82.463 du 8 octobre 1982

IT: CH_VB 82.463 del 8 ottobre 1982

Erwägungen

E. 8

Oktober 1982 1463 Interpellation Bacciarini lii ausgeschlossen sind. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Sowohl Alleinstehende als auch Familien haben Anspruch auf Zusatzverbilligungen, sofern die anrechenbaren Einkommen den Betrag von 40 000 Franken nicht übersteigen. Bei Familien mit Kindern erhöht sich diese Grenze zudem um 3700 Franken pro Kind. Eine andere Frage ist, ob Alleinstehende im Vergleich zu den Familien bei identischen Einkommen infolge ihres geringeren Wohnraumbedarfs weniger oder überhaupt keine Zuschüsse erhalten sollen. Über eine solche Verfeinerung Hesse sich zweifellos diskutieren, jedoch ist darauf hinzuweisen, dass erstens nach der alten Verordnung generell all jene - auch kinderreiche - Haushalte von Beihilfen ausgeschlossen waren, deren Mietbelastung weniger als 20 Prozent des Einkommens ausmachte. Zweitens müsste auch das Verhältnis zwischen Baukostenlimiten, Einkommensgrenzen und Anfangsmieten neu überdacht werden. Berücksichtigt man nämlich die Tatsache, dass die grundverbilligte Miete des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) eine reine Nettomiete ohne jegliche Nebenkosten darstellt, so lässt sich aufgrund der geltenden Baukostenlimiten und der Einkommensgrenzen leicht errechnen, dass auch bei Kleinwohnungen Wohnkostenbelastungen resultieren, die etwa 20 Prozent des Einkommens ausmachen. Ferner ist in Betracht zu ziehen, dass die absolute Grenze von 20 Prozent im Rahmen der alten Ordnung Alleinstehende tendenziell zur Miete teurer Wohnungen anmiert hat. Es kann deshalb nicht von einer «wenig familienfreundlichen Folge der Verordnung» gesprochen werden. 2a. Mit dem Verbilligungsmodell des WEG werden drei grundsätzliche Ziele der Wohnungspolitik angestrebt. Erstens sollen die heute für den Grossteil der Haushalte zu hohen Mieten von Neuwohnungen erheblich gesenkt werden. Zweitens wird durch die Ausschaltung der negativen Auswirkungen von Hypothekenzinsschwankungen eine Verstetigung der Mietzinsentwicklung angestrebt. Drittens sollen langfristig die stossenden Ungleichheiten zwischen Alt- und Neuwohnungsmieten etwas eingeebnet werden. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im heutigen Zeitpunkt mit hohen Kapitalzinsen vor allem das Ziel der anfänglichen Mietzinssenkung recht gut erreicht wird. Im Zuge wachsender Mietzinsnot entspricht dieser Förderungseffekt dem angestrebten Zweck der Bundeshilfe. Von einer dadurch bewirkten starken Konkurrenzierung und Einschränkung des freitragenden Wohnungsbaus kann jedoch nicht gesprochen werden. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen des WEG die Bereitstellung von Wohnungen durch private Anbieter erfolgt. b. Aufgrund des Gesagten gibt es keine WEG-bedingte Verzerrung der Marktsituation. Das WEG trägt vielmehr dazu bei, die heutigen, vor allem inflationsbedingten Verzerrungen des Wohnungsmarktes zu glätten. Zudem ist unter Zugrundelegung einer realistischen Hypothekenzinsentwicklung die Mietzinserhöhung nach den ersten zehn Jahren nicht höher als während dieser Jahre. Wie schon im Rahmen der alten Verordnung gilt ein

langfri- stiger Mietzinsanstieg von durchschnittlich 3 Prozent pro Jahr. Ähnliche oder erfahrungsgemäss noch höhere Miet- zinssteigerungen sind auch im freien Wohnungsmarkt zu erwarten. Auch diese müssen von den «kommenden Gene- rationen» aufgebracht werden. c. Eigentümer und Mieter werden nicht absichtlich über die künftigen Belastungen im unklaren belassen. Die Bauträger sind darüber informiert, dass der jährliche Mietzinsanstieg bei einem langfristigen Hypothekarzinssatz von durch- schnittlich etwa 5 Prozent rund 3 Prozent betragen wird. Da sich die Entwicklung der Hypothekarzinssätze jedoch nicht für zehn Jahre voraussagen lässt, den Mietern umgekehrt aber für die ersten zehn Jahre ein fixer Mietzinsverlauf garantiert werden soll, kann für die verbleibenden fünfzehn Jahre der Bundeshilfe zwangsläufig kein exaktes Rech- nungsbeispiel gegeben werden. Liegt der durchschnittliche Hypothekarzinssatz während den ersten zehn Jahren über der gemachten Annahme, so ist in der Restperiode mit höheren Mietzinsanstiegen zu rechnen; liegt er dagegen darunter, so reichen auch geringere Mietzinserhöhungen aus. Im übrigen ist daran zu erinnern, dass gerade von sel- ten der Bauträger die Anregung gekommen ist, in Anbe- tracht der mangelnden Voraussagbarkeit der relevanten Daten inskünftig auf die Aufstellung von 25jährigen Mietzinsplänen zu verzichten und sich mit der Darstellung überblickbarer Zeiträume zu begnügen. d. Da die Mietzinse auch bei Hyp"othekarzinserhöhungen nicht unmittelbar erhöht werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Mieter in Anbetracht der unbestreitbaren Vorteile des Verbilligungssystems auch in Zeiten fallender Hypothekarzinsen die systembedingten Mietzinserhöhun- gen verstehen und akzeptieren werden. Sollte jedoch bei ausgesprochen rezessiver Wirtschaftsentwicklung ein wei- terer Mietzinsanstieg fraglich werden, so gilt nach wie vor Artikel 40 WEG, wonach die modellbedingten Mietzinserhö- hungen vorübergehend auch sistiert werden können.- Präsidentin: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort teilweise befriedigt. #ST# 82.465 Interpellation Bacciarini Information der Lehrlinge Informazione per gli apprendisti Information des apprentis Wortlaut der Interpellation vom 24. Juni 1982 Bekanntlich brechen immer wieder Lehrlinge ihre Lehre ab. Dies ist nicht nur zu ihrem persönlichen Nachteil (fehlende Ausbildung und berufliche Qualifikation), sondern auch zum grossen Nachteil der schweizerischen Wirtschaft. Die Eltern wissen oft nichts von der Verschlechterung der Beziehungen zum Arbeitgeber, oder sie vernehmen davon erst, wenn es schon zu spät ist und die Auflösung des Lehr- verhältnisses nicht mehr vermieden werden kann. Ich frage den Bundesrat: 1. Auf welche Gründe ist dies zurückzuführen? 2. Meint er nicht auch, man sollte für die Lehrlinge - über Weisungen an die Berufsbildungsämter und allenfalls durch die Veröffentlichung eines «Lehrlingsführers» - eine eigent- liche Informationskampagne durchführen? Texte de l'interpellation du 24 juin 1982 Pour autant que je sache, un certain nombre d'apprentis interrompent leur apprentissage, subissant ainsi un préju- dice personnel (absence de formation et de qualification professionnelle) et faisant subir également un grave préju- dice à l'économie du pays. Souvent, les parents ignorent la détérioration des rapports avec l'employeur ou ils l'apprennent quand il est trop tard et que la résiliation du contrat d'apprentissage est devenue inéluctable. Je demande au Conseil fédéral: 1. D'examiner les causes éventuelles d'un tel état de choses; 2. De dire s'il n'estime pas opportun de lancer une cam- pagne d'information des apprentis en adressant des direc- tives aux offices de formation professionnelle ou, éventuel- lement, en publiant un «guide à l'usage de l'apprenti». Testo della interpellazione del 24 giugno 1982 Mi risulta che un certo numero di apprendisti interrompono l'apprendistato con pregiudizio personale (mancanza di for-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Schärli Mietzinse. Verbilligung Interpellation Schärli Abaissement des loyers In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1982 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 82.463 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.10.1982 - 08:00 Date Data Seite 1461-1463 Page Pagina Ref. No 20 010 852 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.